Sehr geehrte Damen und Herren,

zu einer Sitzung des Gemeinderates am

# Mittwoch, 15. Juli 2020, um 19.00 Uhr in der <u>Bloßenberghalle Kleinengstingen</u>

darf ich Sie herzlich einladen.

## Tagesordnung öffentlich:

1. Bekanntgaben	§ 46	
2. Sanierung der Lüftungs- und Warmwasserbereitungsanlage in der Freibühlhalle - Vergabe der ausgeschriebenen Arbeiten	§ 47	Vorlage 035/2020
<ul> <li>3. Sanierung der naturwissenschaftlichen Räume (Bio, Chemie, Physik) in der Freibühlschule</li> <li>Vorstellung des Sachverhalts und der Grundlagenplanung</li> <li>Beratung und Beschlussfassung zum weiteren Vorgehen</li> </ul>	§ 48	Vorlage 036/2020
<ul> <li>4. Erlass einer Satzung der Gemeinde Engstingen über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Bau GB i.V.m. § 4 GemO für den Bereich "Neue Ortsmitte"</li> <li>Beratung und Beschlussfassung</li> </ul>	§ 49	Vorlage 037/2020
<ul><li>5. Erneuerung der Straßenbeleuchtung in allen drei Ortsteilen; Umstellung auf LED-Leuchten</li><li>- Vergabe der Arbeiten</li></ul>	§ 50	Vorlage 038/2020
6. Erlass von Gebühren für die Schulbetreuung auf Grund der Corona-Pandemie - Beratung und Beschlussfassung	§ 51	Vorlage 039/2020
<ul> <li>7. Anpassung der Elternbeiträge in Kindertagesstätten gemäß der Fortschreibung der gemeinsamen Empfehlungen der Kirchen und der Kommunalen Landesverbände für das Kindergartenjahr 2020/2021</li> <li>Beratung und Beschlussfassung</li> </ul>	§ 52	Vorlage 040/2020
8. Stellungnahme zu Baugesuchen	§ 53	Vorlage 041/2020
9. Anfragen, Verschiedenes	§ 54	

Die Einwohner sind zur Teilnahme an der Sitzung eingeladen, wir bitten jedoch um Beachtung folgender Hinweise zum Infektionsschutz:

Bitte besuchen Sie die Sitzung nach Möglichkeit nicht, wenn

- Sie grippeähnliche Symptome haben (Fieber, Husten, Schnupfen, Halsweh, kein Geschmacks-/ Geruchssinn)
- Sie Kontakt zu einem bestätigten Covid-19-Fall hatten
- Sie selbst an COVID-19 erkrankt sind und sich in häuslicher Absonderung befinden
- Sie einer Risikogruppe angehören

Bitte achten Sie auch auf eine gute Handhygiene (gründliches Waschen der Hände mit Wasser und Seife) und halten Sie die Husten- und Niesetikette ein (Husten / Niesen in die Ellenbeuge).

Bitte benutzen Sie das am Eingang zur Verfügung gestellte Desinfektionsmittel und tragen Sie eine von der Landesregierung empfohlene "Alltagsmaske" für Mund und Nase.

#### § 47

# Sanierung der Lüftungs- und Warmwasserbereitungsanlage in der Freibühlhalle - Vergabe der ausgeschriebenen Arbeiten

#### Anlagen:

Anlage 1 öffentlich: Submissionsbericht und Vergabevorschlag Warmwasser / Heizung / Sanitär

Anlage 2 öffentlich: Submissionsbericht und Vergabevorschlag Lüftung

Anlage 3 öffentlich: Kostenfortschreibung Gesamtmaßnahme

Anlage 4 nichtöffentlich: Preisspiegel Warmwasser / Heizung / Sanitär

Anlage 5 nichtöffentlich: Preisspiegel Lüftung

#### Sachdarstellung:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 13.05.2020 die Sanierung der Lüftungsanlage und der Warmwasserbereitung in der Freibühlhalle beschlossen und das Ingenieurbüro Hankiewicz mit der Ausschreibung der Arbeiten beauftragt.

Auf die öffentliche Gemeinderatsdrucksache 020/2020 wird insoweit verwiesen.

Zwischenzeitlich wurde die Ausschreibung durch das Büro Hankiewicz durchgeführt, die entsprechenden Submissionsberichte, Angebotswertungen und Vergabevorschläge des Büro Hankiewicz sind dieser Sitzungsvorlage als Anlagen 1 und 2 beigefügt.

Die fortgeschriebenen Gesamtkosten nach der Ausschreibung können der Anlage 3 entnommen werden.

Die detaillierten Preisspiegel der einzelnen Firmen sind als nichtöffentliche Anlage 4 und 5 für den Gemeinderat beigefügt.

Aus der Mitte des Gemeinderates wurde angeregt zu prüfen, ob die Außenluftansaugung mittels eines Lüftungsturms erfolgen muss oder ob hierzu alternativ eine Luftansaugung über einen Blechkanal mit Ansauggitter erfolgen kann.

Die Prüfung und Ausschreibung hat ergeben, dass die Variante mittels eines Blechkanals mit Ansauggitter ca. 12.000,- € günstiger wäre als die Erstellung eines Lüftungsturms.

Zwar empfiehlt das Büro Hankiewicz die Installation eines Lüftungsturms, aus Sicht der Verwaltung bringt dies jedoch nur einen optischen Vorteil, die Luftansaugung über einen Blechkanal mit Ansauggitter hat denselben Nutzen. Daher sollte die kostengünstigere Variante favorisiert werden.

#### Beschlussvorschlag:

- Der Auftrag für das Gewerk Warmwasserbereitung, Heizung, Sanitär wird auf der Grundlage des Vergabevorschlags des Ingenieurbüros Hankiewicz an die Firma Richard Möck aus 72820 Sonnenbühl zum Angebotspreis von brutto 65.856,02 € vergeben.
- 2. Der Auftrag für das Gewerk Lüftung wird auf der Grundlage des Vergabevorschlags des Ingenieurbüros Hankiewicz an die Firma Helmut Feurer GmbH aus 88499 Riedlingen zum Angebotspreis von brutto 218.971,10 € zu vergeben, jedoch abzüglich des bisher vorgesehenen Ansaugturms mit Kosten in Höhe von brutto ca. 17.376,80 €. Stattdessen soll die Luftansaugung über die kostengünstigere Variante mittels eines Blechkanals mit Ansauggitter erfolgen, die Kostenersparnis für die Lüftungsanlage und die baulichen Arbeiten beträgt hierbei ca. 12.000,- € brutto. Die Kosten für das Gewerk Lüftung betragen dann 212.771,10 €.

INGENIEURBÜRO
HANKIEWICZ VDI
TECHNISCHE
GEBÄUDEAUSRÜSTUNG
TEL: 07373 / 92 141 0

INHABER
DIPL.-ING. (FH) RALF BÜCHELE
FAX: 07373 / 92 141 29

KETTENACKER STRASSE 46 72539 PFRONSTETTEN-GEISINGEN E-MAIL: INFO@HANKIEWICZ.DE



Gemeinde Engstingen z.Hd. Herrn Bürgermeister Mario Storz Kirchstraße 6

72829 Engstingen

Projekt: Freibühlschule Engstingen, Freibühlhalle Sanierung Lüftungsanlagen

Gewerk: Sanitär- und Heizungsinstallation

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Storz, sehr geehrte Damen und Herren,

anbei erhalten Sie das Submissionsergebnis der Beschränkten Ausschreibung für die Arbeiten "Sanitär- und Heizungsinstallation" bei o.g. Bauvorhaben.

Das Leistungsverzeichnis wurde am 08. Juni 2020 an insgesamt 6 Firmen versendet.

Zum Submissionstermin am 26.06.2020 sind 2 Angebote eingegangen.

Die Angebotsfrist war nach VOB/A § 10 Abs. 1 ausreichend lange bemessen.

Alle Bieter sind geeignet die Arbeiten auszuführen.

HINWEIS: Alle Kosten sind mit dem aktuellen Mehrwertsteuersatz von 16 % angegeben. Da die Baumaßnahme im 2. Halbjahr 2020 komplett abgerechnet werden soll.

INGENIEURBÜRO
HANKIEWICZ VDI
TECHNISCHE
GEBÄUDEAUSRÜSTUNG
TEL: 07373 / 92 141 0

INHABER
DIPL.-ING. (FH) RALF BÜCHELE
FAX: 07373 / 92 141 29

KETTENACKER STRASSE 46 72539 PFRONSTETTEN-GEISINGEN E-MAIL: INFO@HANKIEWICZ.DE



Nach formeller, eignungs- und rechnerischer Prüfung ergibt sich folgende Reihenfolge.

 Firma:
 Angebotssumme inkl. MwSt.

 1. Fa. Richard Möck, 72820 Sonnenbühl
 € 65.856,02

 2. Bieter 2
 € 66.500,48

Das günstigste Angebot liegt 16,45 % über der Kostenschätzung vom 14.04.2020. Aktuelle Kostenschätzung mit 16 % MwSt. = 56.550,00 €.

Zusätzlich mit ausgeschrieben wurde eine neue Hebeanlage im Untergeschoss, da sich herausgestellt hat, dass die bestehende Anlage nicht mehr funktioniert. (brutto € 2.829,01). Des Weiteren hat sich der Rohrleitungsaufwand einschl. Wärmedämmung als umfangreicher herausgestellt, als in der Kostenschätzung hinterlegt.

Es wird empfohlen die Arbeiten an die Fa. Richard Möck aus 72820 Sonnenbühl zum Angebotspreis von brutto € 65.856,02 zu vergeben.

Mit freundlichen Grüßen

Ingenieurbüro Hankiewicz VDI, 06.07.2020

035/2020 Anlage 2

INGENIEURBÜRO
HANKIEWICZ VDI
TECHNISCHE
GEBÄUDEAUSRÜSTUNG
TEL: 07373 / 92 141 0

INHABER DIPL.-ING. (FH) RALF BÜCHELE FAX: 07373 / 92 141 29 KETTENACKER STRASSE 46 72539 PFRONSTETTEN-GEISINGEN E-MAIL: INFO@HANKIEWICZ.DE



Gemeinde Engstingen z.Hd. Herrn Bürgermeister Mario Storz Kirchstraße 6

72829 Engstingen

Projekt: Freibühlschule Engstingen, Freibühlhalle Sanierung Lüftungsanlagen

Gewerk: Lüftungsinstallation

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Storz, sehr geehrte Damen und Herren,

anbei erhalten Sie das Submissionsergebnis der Öffentlichen Ausschreibung für die Arbeiten "Lüftungsinstallation" bei o.g. Bauvorhaben.

Das Leistungsverzeichnis wurde am 06. Juni 2020 veröffentlicht.

Zum Submissionstermin am 26.06.2020 sind 2 Angebote eingegangen.

Die Angebotsfrist war nach VOB/A § 10 Abs. 1 ausreichend lange bemessen.

Alle Bieter sind geeignet die Arbeiten auszuführen.

HINWEIS: Alle Kosten sind mit dem aktuellen Mehrwertsteuersatz von 16 % angegeben. Da die Baumaßnahme im 2. Halbjahr 2020 komplett abgerechnet werden soll.

INHABER DIPL.-ING. (FH) RALF BÜCHELE FAX: 07373 / 92 141 29 KETTENACKER STRASSE 46 72539 PFRONSTETTEN-GEISINGEN E-MAIL: INFO@HANKIEWICZ.DE



Nach formeller, eignungs- und rechnerischer Prüfung ergibt sich folgende Reihenfolge.

Firma: Angebotssumme inkl. MwSt.

1. Fa. Helmut Feurer GmbH, 88499 Riedlingen € 218.971,10 (einschl. 2 % Nachlass)

2. Bieter 2 € 233.310,03

Das günstigste Angebot liegt 5,9 % über der Kostenschätzung vom 14.04.2020. Aktuelle Kostenschätzung (ohne bauliche Kosten) mit 16 % MwSt. = 206.654,00 €.

Im Leistungsverzeichnis Lüftung wurde die Mess-, Steuer- und Regeltechnik mit ausgeschrieben. Ebenso ein Lüftungsturm für die Aussenluftansaugung. Die Kosten hierfür einschl. bauliche Kosten belaufen sich auf brutto ca. 17.376,80 €.

Technisch, architektonisch ist der Lüftungsturm die weitaus bessere Variante. Der Ansaugturm ist ein selbsttragendes Element, der Übergang im Erdreich ist einfach und abdichtungstechnisch korrekt herzustellen (Bild 1).

Bei der Blechkanalvariante mit Ansauggitter ist die Abdichtung zur Fassade und auch der Übergang im Erdreich schwerer herzustellen. Einsparung brutto ca.12.000,00 €.





Bild 1: Lüftungsturm

Bild 2: Alternative Ansaugung mit Blechkanal

INGENIEURBÜRO HANKIEWICZ VDI TECHNISCHE GEBÄUDEAUSRÜSTUNG TEL: 07373 / 92 141 0

INHABER DIPL.-ING. (FH) RALF BÜCHELE FAX: 07373 / 92 141 29 KETTENACKER STRASSE 46 72539 PFRONSTETTEN-GEISINGEN E-MAIL: INFO@HANKIEWICZ.DE



**Empfehlung: Aussenluftansaugung mittels Ansaugturm** 

Es wird empfohlen die Arbeiten an die Fa. Helmut Feurer GmbH aus 88499 Riedlingen zum Angebotspreis von brutto € 218.971,10 zu vergeben. (einschl. Ansaugturm)

Mit freundlichen Grüßen

Ingenieurbüro Hankiewicz VDI, 06.07.2020

INHABER DIPL.-ING. (FH) RALF BÜCHELE FAX: 07373 / 92 141 29 KETTENACKER STRASSE 46 72539 PFRONSTETTEN-GEISINGEN E-MAIL: INFO@HANKIEWICZ.DE



Gemeinde Engstingen Sanierung Heizung / Sanitär und Lüftungsinstallationen (alle Kosten Brutto mit 16 % MwSt.)

## Mit Aussenluftansaugturm

Gewerk	Kostenschätzung v.	Kostenanschlag v.
	14.04.2020	06.07.2020
KG 410 + KG 420	56.550,00 €	65.856,02 €
Sanitär und Heizung		
KG 430 Lüftung + MSR	206.654,00 €	218.971,10 €
Technik		
Bauliche Arbeiten	16.994,00 €	16.994,00 €
Baunebenkosten KG 700	58.698,54 €	58.698,54 €
Gesamtsumme	338.896,54 €	360.519,66 €

## Ohne Aussenluftansaugturm

Gewerk	Kostenschätzung v.	Kostenanschlag v.
	14.04.2020	06.07.2020
KG 410 + KG 420	56.550,00 €	65.856,02 €
Sanitär und Heizung		
KG 430 Lüftung + MSR	206.654,00 €	212.771,10 €
Technik		
Bauliche Arbeiten	16.994,00 €	11.194,00 €
Baunebenkosten KG 700	58.698,54 €	58.698,54 €
Gesamtsumme KG 400	338.896,54 €	348.519,66 €

aufgestellt:

Pfronstetten-Geisingen, 06.07.2020

§ 48

Sanierung der naturwissenschaftlichen Räume (Bio, Chemie, Physik) in der Freibühlschule

- Vorstellung des Sachverhalts und der Grundlagenplanung
- Beratung und Beschlussfassung zum weiteren Vorgehen

#### Anlagen:

Anlage 1: Maßnahmenbeschreibung Architektengemeinschaft Keppler / Seiferth

Anlage 2: Grundriss zur Grundlagenplanung

Anlage 3: Übersicht NWA-Räume

Anlage 4: Übersicht Chemie-Raum / Biologie-Raum

Anlage 5: Übersicht Chemie-Vorbereitung / Physik-Vorbereitung

Anlage 6: Physik-Raum / Physik-Vorbereitung

#### Sachdarstellung:

Die naturwissenschaftlichen Räume (Bio, Chemie, Physik) im G-Bau der Freibühlschule entsprechen nicht mehr den technischen und pädagogischen Anforderungen und müssen im Hinblick auf einen sicheren Weiterbetrieb dringend saniert werden. Schule und Schulträger wurden hierauf bei der letzten sicherheitstechnischen Begehung klar hingewiesen.

Zur Vorbereitung der Sanierungsmaßnahme fanden deshalb bereits mehrere Gespräche zwischen der Schule, der Gemeindeverwaltung und Herrn Architekt Seiferth statt, der Technische Ausschuss hat sich in seinen Sitzungen am 09.01.2020 und 20.05.2020 mit dem Thema befasst.

Des Weiteren haben Vertreter der Freibühlschule, des Technischen Ausschusses und der Verwaltung zusammen mit Herrn Architekt Seiferth am Mittwoch, den 17.06.2020 die neu sanierten NWA-Räume der Realschule Hechingen, der Geschwister-Scholl-Gemeinschaftsschule Tübingen sowie der Realschule Neugreuth in Metzingen als Referenzobjekte für die mögliche und notwendige Ausstattung besichtigt.

Die Grundlagenplanung von Herrn Architekt Seiferth ist inzwischen soweit gediehen, dass diese zur Vorstellung und Einbringung des Projekts dem Gemeinderat vorgelegt werden kann.

Diese sieht im Kern eine komplett Sanierung des gesamten, tieferliegenden Halbgeschosses des G-Baus der Freibühlschule vor. Im Ostflügel des G-Baus sollen von Süden her gesehen der Vorbereitungsraum Chemie, der Chemieraum selbst sowie der der Biologieraum eingebaut werden.

Im Südflügel werden der Physiksaal, sowie der Vorbereitungsraum für Biologie und Physik eingebaut, das vorhandene Klassenzimmer soll erhalten bleiben.

Im Rahmen der Sanierungsmaßnahme werden auch umfangreiche Rohbauarbeiten zur Entkernung der Räume sowie zum Abbruch und Versetzen einer bisher bestehenden Zwischenwand notwendig. Die

geltenden Sicherheitsvorschriften und Mindestabstände für den Chemieunterricht können bei der bisherigen Größe und beim bisherigen Zuschnitt der Räume nicht mehr eingehalten werden. Daher muss diese Wand abgebrochen und die Räume neu zugeschnitten werden.

Im nächsten Schritt, also nach der Einbringung und Vorstellung der Maßnahme im Gemeinderat, wird nun seitens der Freibühlschule, Fachschaft Naturwissenschaften, ein Nutzungs- und Ausstattungskonzept erarbeitet, welches für die weitere Planung zur Ausstattung der Räume zwingend notwendig ist.

Herr Architekt Seiferth wird die Grundlagenplanung und Rahmenbedingungen für die Sanierungsmaßnahme in der Sitzung vorstellen und für Fragen zur Verfügung stehen. Herr Rektor Stark wird in der Sitzung ebenfalls anwesend sein.

#### Beschlussvorschlag:

- 1. Der Grundlagenplanung zur Sanierung der NWA-Räume der Freibühlschule wird zugestimmt.
- 2. Die Architektengemeinschaft Keppler / Seiferth wird mit der weiteren Ausarbeitung der Planung unter Berücksichtigung des Nutzungs- und Ausstattungskonzepts der Fachschaft Naturwissenschaften der Freibühlschule beauftragt.

## Freibühlschule Großengstingen Sanierung der naturwissenschaftl. Räume im Bauteil G (Neubau)



Die bestehenden naturwissenschaftlichen Räume entsprechen nicht mehr den aktuellen Anforderung, weisen Sicherheitsmängel auf und sollen deshalb von Grund auf saniert werden.

Aus Praktikabilitätsgründen wird vorgeschlagen, das gesamte tiefer liegende Halbgeschoss komplett zu sanieren. Somit umfassen die Sanierungsarbeiten, zusätzlich zu den naturwissenschaftlichen Räumen, noch ein weiteres Klassenzimmer. Diese Verfahrensweise hat den Vorteil, dass für die Arbeiten das gesamte Geschoss als Baustelle gesperrt werden kann und letztlich dieses Restzimmer nicht später in einem separaten Arbeitsabschnitt noch saniert werden muss.

Durch den zusätzlich aus Brandschutzgründen erforderlichen weiteren Notausgang aus dem UG-Flur besteht die Möglichkeit die Baustelle weitgehend ohne Beeinträchtigung des normalen Schulbetriebes über den Notausgang zu betreiben.durchzuführen.

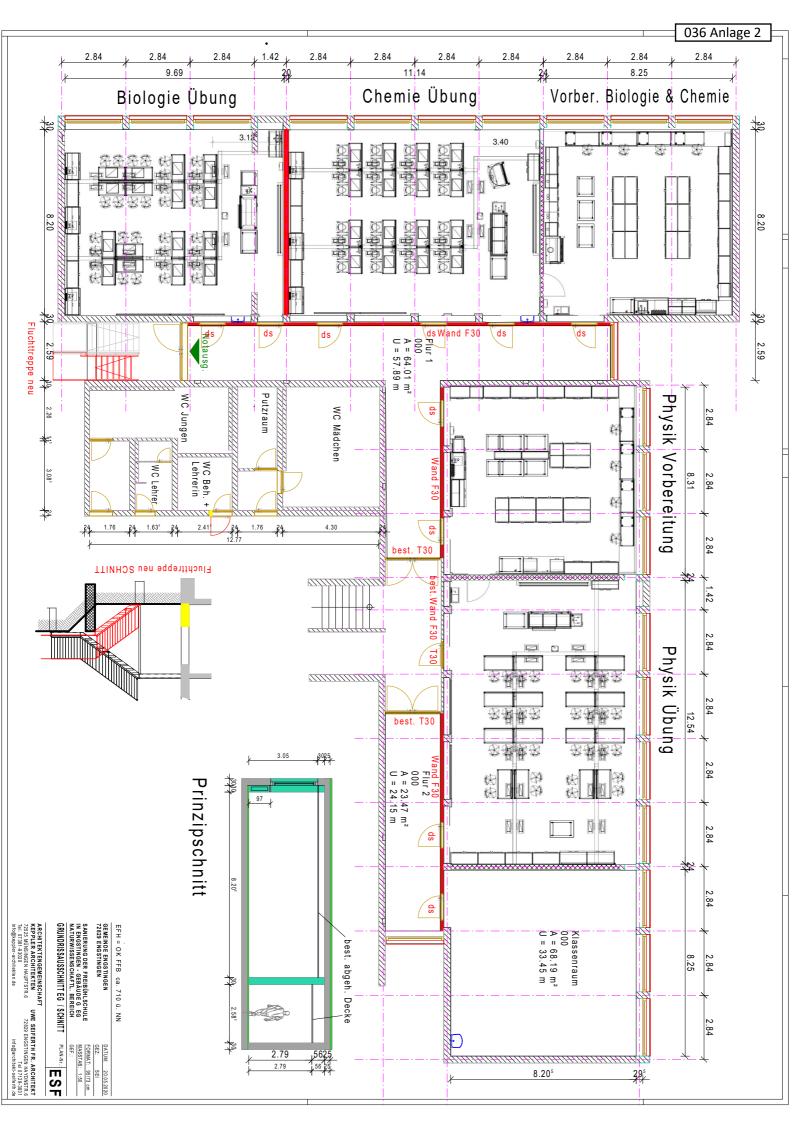
## Folgende Arbeiten sind vorgesehen:

- Demontage der kompletten bestehenden Trennwände zum Flur hin, da diese den aktuellen Brandschutzanforderungen nicht mehr genügen.
- Einbau von neuen Trockenbauwänden in F30 Ausführung und neuen dicht schließenden Türen
- Einbau einer Fluchttüre mit dazugehörigem Treppenaufgang auf der Gebäude-Nordseite
- Einbau einer abgehängten Schallschutzdecke
- Erneuerung der Fenster und des Sonnenschutzes
- Da der künftige Biologie-Übungsraum für die erforderliche Schülerzahl von 28 nicht ausreichend groß ist, muss die Trennwand zum Chemie-Übungsraum versetzt werden.
- Einbau neuer Linoleum- und / oder PVC-Böden
- Erneuerung der Wasser- und Abwasserleitungen bis ins darüber liegende Geschoss
- Erneuerung der Elektroinstallation, Beleuchtung und EDV-Versorgung
- Einbau von Fachraum-Möblierungen einschließlich der erforderlichen Medienversorgung in Biologie-, Chemie- und Physik-Übungsräumen
- Einbau von Aufbewahrungsschränken, Lehrer-Vorbereitungsplätzen einschließlich der erforderlichen Medienversorgung im kombinierten Vorbereitungsraum für Biologie und Chemie, sowie im Vorbereitungsraum Physik.
- Beschaffung von erforderlichen Unterrichtsmaterialien für Biologie, Chemie und Physik
- · Komplette Neu-Möblierung im verbleibenden Klassenraum

•

Es ist vorgesehen, die Arbeiten bis zum Ende der Sommerferien 2021 fertigzustellen.

Engstingen, 01.07.2020 S



## Großengstingen Freibühlschule Naturwissenschaften





Fachräume Gesamt

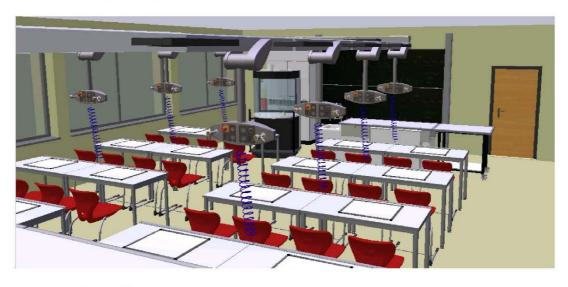
Großengstingen Freibühlschule Naturwissenschaften



Fachraum Chemie und Biologie



Fachraum Biologie Übung



Fachraum Chemie Übung

Großengstingen Freibühlschule Naturwissenschaften

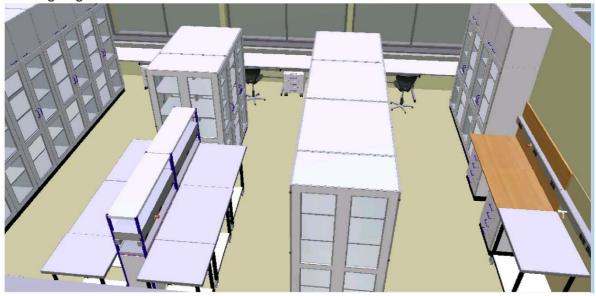


Chemie Vorbereitung



Physik Vorbereitung + Physik Übung

Großengstingen Freibühlschule Naturwissenschaften



Physik vorbereitung



Fachraum Physik Übung



Fachraum Physik Übung

§ 49

Erlass einer Satzung der Gemeinde über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Bau GB i.V.m. § 4 GemO für den Bereich "Neue Ortsmitte"

- Beratung und Beschlussfassung

#### Anlagen:

Anlage 1: Satzungstext vom 15.07.2020 Anlage 2: Lageplan vom 15.07.2020

#### Sachdarstellung:

#### 1. Rechtliche Grundlagen

Aufgrund des § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung 03. November 2017 (BGBl. I Seite 3634), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587), i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. Seite 582, ber. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Mai 2020 (GBl. Seite 259), ergibt sich für Gemeinden die Möglichkeit, auf der Grundlage einer zu diesem Zweck erlassenen Satzung in Gebieten, in denen sie städtebauliche Maßnahmen in Betracht zieht, ein besonderes Vorkaufsrecht geltend zu machen.

Das besondere gesetzliche Vorkaufsrecht ist ein Instrument des vorsorgenden Grunderwerbs. Aus städtebaulichen Gründen sollen die Gemeinden bereits im Frühstadium der Vorbereitung städtebaulicher Maßnahmen Grundstücke erwerben können, um diese später leichter vorbereiten und verwirklichen zu können. Die Anwendungsbreite der besonderen satzungsbezogenen Vorkaufsrechte nach § 25 BauGB geht dabei weit über den Anwendungsbereich des allgemeinen Vorkaufsrechts des § 24 BauGB hinaus, der an bestimmte Nutzungszwecke gebunden ist. Die Vorschriften des § 25 BauGB beruhen auf der Annahme, dass eine langfristig angelegte gemeindliche Bodenbevorratungspolitik ein besonders wirksames Mittel zur Sicherung der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung ist. Die umfassenden Möglichkeiten der Bodenvorratspolitik werden bis zu dem Zeitpunkt gewährleistet, zu dem die städtebaulichen Maßnahmen rechtsverbindlich werden und damit das besondere Vorkaufsrecht erlischt. In diesem Zeitraum verfügen die Gemeinden in Maßnahmengebieten über ein Vorkaufsrecht, das selbst dann zum Grunderwerb eingesetzt werden kann, wenn dies nach Wirksamwerden der eigentlichen Maßnahme (z.B. Bebauungsplan) nicht mehr zulässig wäre.

Einer Vorkaufsrechtsatzung unterliegen unbebaute und bebaute Grundstücke gleichermaßen. Die Ausübung des Vorkaufsrechts muss durch das Wohl der Allgemeinheit gerechtfertigt sein, d.h. mit dem Grunderwerb müssen in Abwägung mit den betroffenen privaten Interessen überwiegende Vorteile für die Allgemeinheit angestrebt werden. Eine Angabe des Verwendungszwecks jener Grundstücke, für die ein Vorkaufsrecht geltend gemacht wird, ist nach den Vorschriften des § 25 BauGB nur erforderlich, soweit dies zum Zeitpunkt der Ausübung des Vorkaufsrechts möglich ist. Kann die Gemeinde aber je nach

Konkretisierungsgrad der Planung Angaben zum vorgesehenen Verwendungszweck des Grundstücks machen, ist sie hierzu auch verpflichtet. Es ergibt sich hieraus allerdings keine bindende Wirkung, welche die Rechtmäßigkeit der Ausübung des Vorkaufsrechts berührt. Maßgebend ist allein, ob der angenommene Verwendungszweck zum Zeitpunkt der Ausübung dem Wohl der Allgemeinheit entsprach.

#### 2. Begründung

Seit längerer Zeit beschäftigt sich die Gemeinde Engstingen mit dem Thema der Gemeindeentwicklung und der Entwicklung einer zentralen Ortsmitte zwischen den Ortsteilen Groß- und Kleinengstingen. Zudem ist die Gemeinde bestrebt vor einer weiteren Inanspruchnahme von Außenbereichsflächen freie Flächen im Innenbereich zu nutzen.

Hierzu hat die Gemeinde ein Gemeindeentwicklungskonzept – Strategie 2035 – aufgestellt. Mit der Erkenntnis, dass eine klar definierte Ortsmitte in der Gemeinde fehlt, wurde für den Bereich zwischen den beiden Ortsteilen Groß- und Kleinengstingen, welcher im Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Engstingen-Hohenstein bereits Nutzungen, wie Gemeinbedarfsflächen, Sondergebiete für den Einzelhandel sowie Wohnbauflächen, gemischte und gewerbliche Bauflächen ausweist, das Ziel einer zentralen Ortsmitte definiert.

Insbesondere wurden folgende Entwicklungsziele formuliert:

- Öffentliche Räume mit hoher Aufenthaltsqualität
- Verkehrsberuhigung in der Reutlinger Straße (B312) (insb. Aldi- und Friedhofskreuzung)
- Radwegekonzept und Verbindung der Ortsteile
- zentraler Versorgungsbereich stärken (Synergien nutzen)
- Haltepunkt der Regional-Stadtbahn Neckar Alb integrieren
- Neugestaltung des Festplatz-Areals
- innerörtliche Flächenpotenziale nutzen und Bauplätze zur Verfügung stellen

Die Vorkaufsrechtsatzung gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB für den Bereich "Neue Ortsmitte" wird erlassen, um eine geordnete städtebauliche Entwicklung in diesem Bereich zwischen den beiden Ortsteilen Großund Kleinengstingen sicherzustellen.

Neben einer planungsrechtlichen Sicherung der vorgesehenen städtebaulichen Neuordnung, beispielsweise durch einen Bebauungsplan, ist es von wesentlicher Bedeutung, auch die Flächenverfügbarkeit im Bereich der neuen Ortsmitte sicherzustellen und bei Grundstücksverkäufen, die der geplanten Entwicklung zuwider laufen würden, steuernd eingreifen zu können.

Der Gesetzgeber hat den Kommunen hierzu im BauGB das Instrumentarium des Vorkaufsrechtes zur Verfügung gestellt. Nach § 24 BauGB steht der Gemeinde ein allgemeines Vorkaufsrecht u.a. bei dem Kauf von Grundstücken

- 1. im Geltungsbereich eines Bebauungsplans, soweit es sich um Flächen handelt, für die nach dem Bebauungsplan eine Nutzung für öffentliche Zwecke oder für Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich i. S. des § 1 a Abs. 3 BauGB festgesetzt ist
- 2. in einem förmlich festgelegten Sanierungsgebiet und städtebaulichen Entwicklungsbereich

An den durch die Satzung bezeichneten Flächen kann die Gemeinde das Vorkaufsrecht ausüben, sie muss es jedoch nicht. Bezüglich der Entscheidung über die Ausübung des Vorkaufsrechts ist die Gemeinde frei, auch dann, wenn die Voraussetzungen für die Ausübung vorliegen.

Ein besonderes gemeindliches Vorkaufsrecht wird begründet, um bereits zum jetzigen oder zu einem späteren Zeitpunkt zum Verkauf stehende Flächen zu erwerben, die für die Realisierung der Planungsabsichten der Gemeinde erforderlich sind. Um für das Gebiet "Neue Ortsmitte" langfristig eine gesamthafte Umsetzung eines Planungskonzeptes zu ermöglichen, ist daher der frühzeitige Erwerb der hierfür erforderlichen Grundstücksflächen von wesentlicher Bedeutung.

Die tatbestandlichen Anforderungen an den Erlass einer Vorkaufsrechtssatzung gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB für das vorgenannte Gebiet sind erfüllt. Bei der geplanten Maßnahme handelt es sich um eine flächenhafte Maßnahme, deren Umsetzbarkeit mithilfe der förmlich ausgestalteten Instrumente des Städtebaurechts gegeben ist. Die durch die Maßnahme angestrebten städtebaulichen Ziele sind aufgrund der bisherigen Überlegungen, politischen Beschlüsse und sonstiger städtebaulicher Untersuchungen ausreichend belegt. Um die beabsichtigten städtebaulichen Entwicklungsziele zu sichern, ist eine Vorkaufsrechtssatzung erforderlich.

#### 3. Abgrenzung

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf folgende Grundstücke:

- 1. Im Bereich der Gemarkung Großengstingen die Grundstücke Flst. Nr. 244/4; 244/5; 245; 246; 248; 249/1; 249/2; 250/1; 258/3; 258/4; 260; 260/1; 264; 265; 265/1; 266; 268; 269; 269/1; 270/1; 270/2; 270/5; 270/6; 270/7; 270/8; 270/9; 270/10; 270/11; 271; 277; 277/1; 279; 280; 281; 282; 283; 284; 285/1; 285/2; 286; 287; 288; 290; 291/1; 291/2; 292; 294; 294/1; 300; 2588 (Kleinengstinger Straße); 2588/3; 2588/4; 2588/5; 2849; 2850; 2851; 2852; 2853; 2854; 2855; 2856 (Keltenstraße) und Teile des Flst. Nr. 373 (Bahnanlage).
- 2. Im Bereich der Gemarkung Kleinengstingen die Grundstücke Flst. Nr. 410/2; 411; 411/1; 412; 413; 414; 415; 415/1; 416; 417; 418; 418/1; 418/2; 419; 420/1; 420/2; 420/4; 421; 422; 422/1; 423; 423/1; 424; 424/4; 424/5; 425; 427; 429; 432; 433; 435; 442; 442/1; 442/2; 443/1; 443/3; 443/5; 443/6; 473; 473/1; 473/2; 473/3; 473/4; 473/5; 474/4; 474/1; 474/2; 474/3; 474/5; 474/6 (Straße "Zwischen den Dörfern"); 474/8; 474/9; 474/10; 481; 486; 491/1; 491/2; 492 1659/3 (Reutlinger Straße) und Teile der Flst. Nr. 55; 470.

Für den räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung ist der Lageplan vom 15.07.2020 maßgebend. (Anlage) Die Fläche des räumlichen Geltungsbereichs beträgt in dieser Abgrenzung ca. 17,7 ha.

#### Beschlussvorschlag:

- 1. Für den im Lageplan vom 15.07.2020 dargestellten räumlichen Geltungsbereich "Neue Ortsmitte, Gemeinde Engstingen, Gemarkung Großengstingen und Kleinengstingen, wird die Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB beschlossen.
- 2. Dieser Beschluss des Gemeinderates ist öffentlich bekannt zu machen.

## Satzung der Gemeinde Engstingen über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 BauGB für den Bereich "Neue Ortsmitte", Gemarkung Großengstingen und Gemarkung Kleinengstingen

Aufgrund des § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung 03. November 2017 (BGBl. I Seite 3634), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587), i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. Seite 582, ber. 698) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Mai 2020 (GBl. Seite 259) hat der Gemeinderat in seiner öffentlichen Sitzung am 15.07.2020 folgende Satzung beschlossen:

## § 1 Anordnung des Vorkaufsrechts

- (1) Der Gemeinde Engstingen steht zur Sicherung der städtebaulichen Entwicklung im Sinne des § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB für den Bereich "Neue Ortsmitte" Gemarkung Großengstingen und Gemarkung Kleinengstingen ein besonderes Vorkaufsrecht zu.
- (2) Der Verkäufer eines Grundstücks hat der Gemeinde den Inhalt des Kaufvertrags unverzüglich mitzuteilen. Die Mitteilung des Verkäufers wird durch die Mitteilung des Käufers ersetzt. Das Grundbuchamt darf bei Kaufverträgen den Käufer als Eigentümer in das Grundbuch nur eintragen, wenn ihm die Nichtausübung oder das Nichtbestehen des Vorkaufsrechts nachgewiesen ist.
- (3) Die Ausübung des Vorkaufsrechts richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften des BauGB.

## § 2 Räumlicher Geltungsbereich

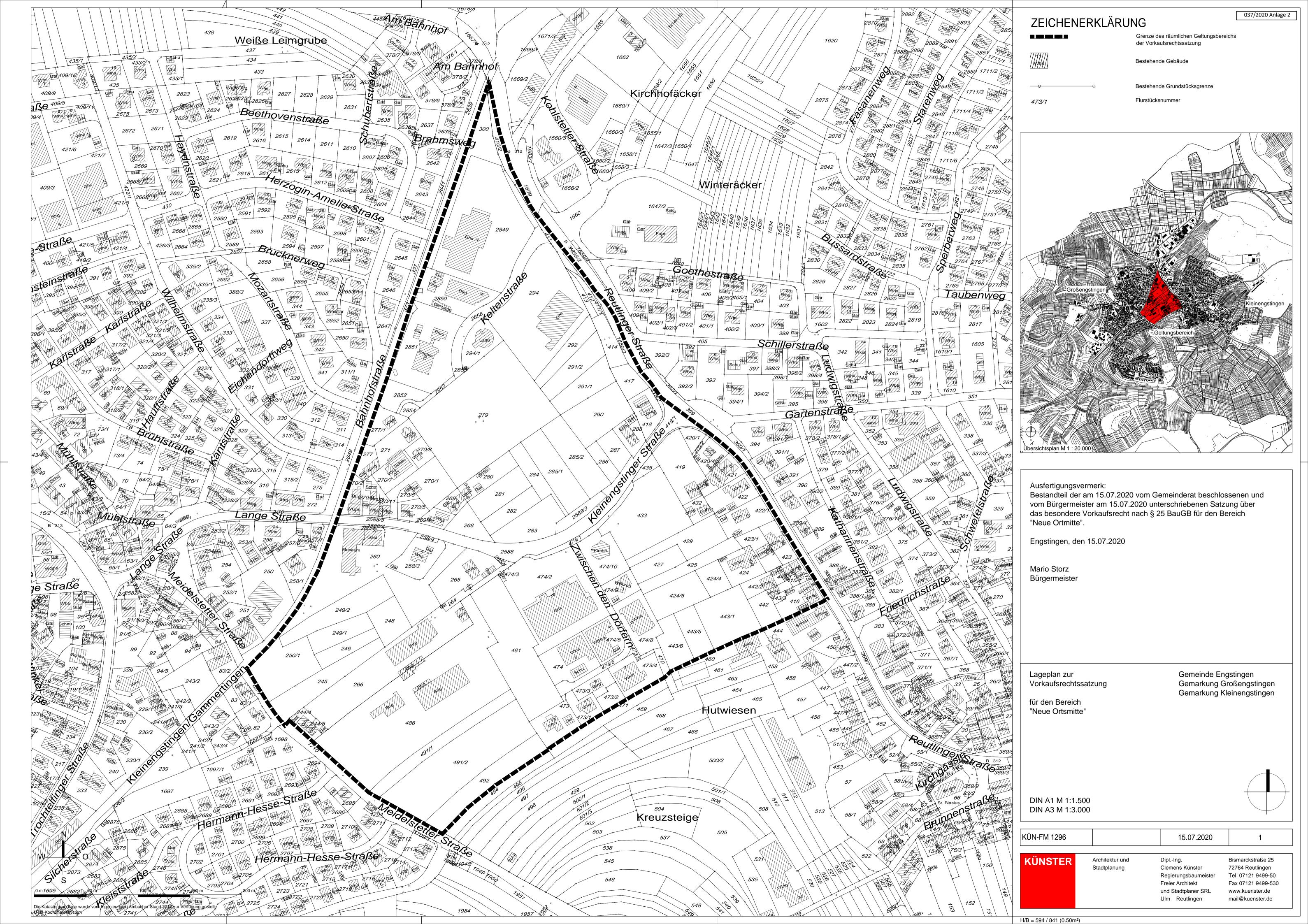
- (1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf folgende Grundstücke:
  - 1. Im Bereich der Gemarkung Großengstingen die Grundstücke Flst. Nr. 244/4; 244/5; 245; 246; 248; 249/1; 249/2; 250/1; 258/3; 258/4; 260; 260/1; 264; 265; 265/1; 266; 268; 269; 269/1; 270/1; 270/2; 270/5; 270/6; 270/7; 270/8; 270/9; 270/10; 270/11; 271; 277; 277/1; 279; 280; 281; 282; 283; 284; 285/1; 285/2; 286; 287; 288; 290; 291/1; 291/2; 292; 294; 294/1; 300; 2588 (Kleinengstinger Straße); 2588/3; 2588/4; 2588/5; 2849; 2850; 2851; 2852; 2853; 2854; 2855; 2856 (Keltenstraße) und Teile des Flst. Nr. 373 (Bahnanlage).
    - 2. Im Bereich der Gemarkung Kleinengstingen die Grundstücke Flst. Nr. 410/2; 411; 411/1; 412; 413; 414; 415; 415/1; 416; 417; 418; 418/1; 418/2; 419; 420/1; 420/2; 420/4; 421; 422; 422/1; 423; 423/1; 424; 424/4; 424/5; 425; 427; 429; 432; 433; 435; 442; 442/1; 442/2; 443/1; 443/3; 443/5; 443/6; 473; 473/1; 473/2; 473/3; 473/4; 473/5; 474/1; 474/2; 474/3; 474/5; 474/6 (Straße "Zwischen den Dörfern"); 474/8; 474/9; 474/10; 481; 486; 491/1; 491/2; 492 1659/3 (Reutlinger Straße) und Teile der Flst. Nr. 55; 470.
- (2) Für den räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung ist der Lageplan vom 15.07.2020 maßgebend.

#### § 3 Inkrafttreten

Diese Vorkaufsrechtssatzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt: Engstingen, den 15.07.2020

Mario Storz Bürgermeister



## Bürgermeisteramt Engstingen 15.07.2020

§ 50

Erneuerung der Straßenbeleuchtung in allen drei Ortsteilen; Umstellung auf LED-Leuchten - Vergabe der Arbeiten

#### Anlagen:

\_

#### Sachdarstellung:

Die Gemeinde Engstingen hat für die Beleuchtung von Wohn-, Anlieger- und Hauptverkehrsstraßen im Gemeindegebiet verschiedene LED-Leuchten in unterschiedlicher Anzahl ausgeschrieben. Bei den ausgeschriebenen Fabrikaten handelt es sich um Leuchtenköpfe der Firma SITECO GmbH, die bereits in den vorangegangenen Sanierungen verwendet wurden. Derzeit setzt die Kommune 4000K Leuchten ein, mit Abgabe des Angebots haben sich die Bieter bereit erklärt zu gleichen Preisen alternativ 3000K Leuchten auf Verlangen zu liefern.

Die neuen Leuchten werden auf alle 3 Ortsteile verteilt.

#### Großengstingen

Trochtelfinger Straße, Honauer Straße, Lange Straße, Herzogin-Amelie-Straße, Ampelanlage GE Stachus, Albstraße (bis Bergstraße), Albstraße (oben), Panoramastraße, Kurze Steige, Sonnenhalde, Uhlandring, Mörikestraße, Hölderlinstraße, Silcherstraße, Kirchstraße, Bahnhofstraße, Mozartstraße, Beethovenstraße, Haydnstraße, Am Bahnhof, Brucknerweg, Brahmsweg, Schloßhof.

#### **Kohlstetten**

Im Wiesental, Rauhberg, Buchenweg, Ulmenweg, Industriestraße, Kiefernweg.

#### Kleinengstingen

Reutlinger Straße, Ruhlenbergstraße, Lerchenstraße, Amselweg, Falkenstraße, Sternbergstraße, Steinbühlstraße, Kirchgässle, Am Weiher.

Es wurden von 6 Firmen Leistungsverzeichnisse angefordert. 2 Angebote lagen beim Eröffnungstermin vor.

Die Firma Rieger bietet die Leuchten für 138.117,21 € brutto an

Die Netze BW bietet die Leuchten für 131.971,32 € brutto an.

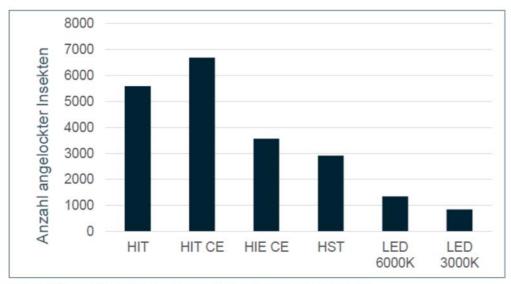
Der günstigste Anbieter ist somit die Netze BW mit einem Bruttopreis von 131.971,32 €.

Das Leuchtensystem 4 für den Schloßhof wurde unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Gemeinderat ausgeschrieben. Diese 10 Leuchten werden deshalb vorerst aus der Vergabe herausgenommen. Angebotssumme 7.491,79 €, netto.

Die Umrüstung auf LED wurde im Hinblick auf die Stromeinsparungen und mit den Zuschüssen durch das Bundesministerium für Umwelt und Naturschutz (BMU) in Angriff genommen. Die LED-Beleuchtung ist auch insektenfreundlicher als die bisherigen Beleuchtungsarten. Bis zur Reduzierung der Anforderungen im Förderprogramm haben nur Lampen mit 4000K und höher diese Werte erreicht. Die Gemeinde Engstingen hatte auch bei der ersten Phase die Leuchten nicht mit 6000 K bestückt, sondern mit 4000K. Technisch gehen heute auch 3000K mit Reduzierung der Anforderungen in BMU Programmen auf nur noch 50 % Einsparung.

Einsparungen sind zwischen 50 % und 90 % je nach Straßenzug geplant. Auch mit 3000K werden die Anforderungen für die Fördermittel noch eingehalten.

Um einen Kompromiss zwischen einem "guten" und angenehmen Licht und der Energieeinsparung zu finden, wird eine Ausstattung mit 3000K Leuchten in den Wohnstraßen und 4000K Leuchten an den Durchfahrtsstraßen (Bundesstraßen) vorgeschlagen. An der Ortsdurchfahrt Kleinengstingen sind bereits 4000K Leuchten vorhanden.



Anlockwirkung von künstlichen Lichtquellen auf nachtaktive Insekten. (Feldstudie Tiroler Landesmuseen-Betriebsgesellschaft m.b.H.)

Durch Verringerung des Blauanteils in der Lichtfarbe werden die nachtaktiven Insekten bei warmem Licht weniger angelockt. In umweltschutzrelevanten Bereichen wie Parkanlagen und Uferpromenaden werden heute auch 1750K Leuchten eingesetzt. Dies ist mit der bisherigen Lichtplanung im Hinblick auf den Abstand der Masten nicht möglich.

#### Beschlussvorschlag:

Die Netze BW wird mit der Lieferung der Leuchtenköpfe mit 3000K für die genannten Straßenzüge zum Auftragswert von 123.280,84 € beauftragt.

§ 51

# Erlass von Gebühren für die Schulbetreuung auf Grund der Corona-Pandemie - Beratung und Beschlussfassung

	_	
Λn	lagen	•
AII	ıagen	

\_

#### Sachdarstellung:

Mit der am 16. März 2020 beschlossenen Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung) wurde der Unterrichtsbetrieb von Schulen sowie der Betrieb der Betreuungsangebote untersagt. Analog zu den Kindergartengebühren wurden die Gebühren für die Schulbetreuung in den Monaten April, Mai und Juni ausgesetzt. Siehe hierzu Gemeinderatsdrucksache 028/2020 in der Sitzung vom 10.06.2020.

Das Aussetzen der Beiträge bedeutet nach dem Wortlaut grundsätzlich eine spätere Fälligkeit und keinen Verzicht. Über einen endgültigen Erlass der Schulbetreuungsgebühren hat der Gemeinderat zu entscheiden.

Durch das Land Baden-Württemberg wurde an die Kommunen für die Monate April und Mai ein Soforthilfepaket mit einem Gesamtvolumen in Höhe von je 100 Millionen Euro bereitgestellt. Für die Gemeinde Engstingen beträgt der Anteil aus dem Soforthilfepaket COVID-19 insgesamt 67.923,55 Euro. Diese Mittel sind, was sich bereits aus der beschriebenen Berechnung der Zuweisungen ableiten lässt, als **Soforthilfe** nicht ausschließlich dafür zweckbestimmt, die den Städten und Gemeinden entfallenden Kindergartengebühren zu ersetzen, sondern dienen allgemein als **pauschale Soforthilfe** dazu, Mindereinnahmen und Mehrausgaben infolge der Corona-Pandemie abzufedern. Dies umfasst einerseits eine anteilige Beteiligung des Landes an den entfallenden Kita-Gebühren. Andererseits betont das Land in der einschlägigen Pressemitteilung, dass diese Mittel auch als Ausgleich für entfallende Gebühren an den Volkshochschulen und für die Schülerbeförderung verwendet werden sollen. Ebenso sind Zuschüsse an die Kommunen für weitere öffentliche Einrichtungen wie Musikschulen oder für soziale Dienste – etwa im Rahmen der Jugend-, Behinderten- und Altenhilfe – vorgesehen. Auch die Schulbetreuungsgebühren sind dem Bereich der entfallenen Gebühren zuzuordnen.

Eine konkrete Vereinbarung über die Mittelverwendung zwischen Land und Kommunalen Landesverbänden gibt es NICHT.

Bei einem Verzicht beläuft sich die Höhe der entfallenen Schulbetreuungsgebühren für die Monate April, Mai und Juni in den öffentlichen Schulen auf ca. 3.820 Euro.

Übersicht über erlassene Schulbetreuungsgebühren in der				
Gemeinde Engstingen				
Monat April, Mai und Juni 2020				
Erlass in EUR				
Grundschule Kleinengstingen rd. 490				
Freibühlschule Großengstingen rd. 3.330				
Summe Mindereinnahmen 3.820				

Die in der Corona-Verordnung vom 16.03.2020 beschlossene Notbetreuung erfolgte vom 18. März 2020 bis zum 24. April. Diese Notbetreuung fand an der Waldorfschule statt. Diese erfolgte durch Lehrkräfte der jeweiligen Schule, die das betreute Kind besuchte.

In der Zeit vom 27. April 2020 bis 29. Juni 2020 wurde gemäß der 6. Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Verordnung vom 23.04.2020 die erweiterte Notbetreuung für mehr Berufsgruppen und Bedarfslagen angeboten. Berechtigt zur Teilnahme an der erweiterten Notbetreuung sind Kinder, deren Erziehungsberechtigte beide einen Beruf ausüben, dessen zugrundeliegende Tätigkeit zur Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur beiträgt und sie unabkömmlich sind oder eine präsenzpflichtige berufliche Tätigkeit außerhalb der Wohnung wahrnehmen und dabei unabkömmlich sind. Diese Notbetreuung wurde an allen Schulstandorten durchgeführt. Die Durchführung erfolgte ebenfalls durch Lehrkräfte. Mit Stand vom 06. Juli 2020 nahmen 25 Kinder der Grundschule Kleinengstingen und der Freibühlschule Großengstingen an der Notbetreuung teil.

#### Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stimmt dem Erlass der Schulbetreuungsgebühren während der Untersagung des Betriebs der Betreuungsangebote in den Monaten April, Mai und Juni aufgrund der Corona-Verordnung zu.

§ 52

Anpassung der Elternbeiträge in Kindertagesstätten gemäß der Fortschreibung der gemeinsamen Empfehlungen der Kirchen und der Kommunalen Landesverbände für das Kindergartenjahr 2020/2021

- Beratung und Beschlussfassung

#### Anlage:

Gemeinsame Empfehlungen 2020 - 2021

#### Sachdarstellung:

Die Elternbeiträge für die gemeindlichen Kindertagesstätten wurden entsprechend den Gemeinsamen Empfehlungen der Kirchen und Kommunalen Landesverbände letztmals für das Kindergartenjahr 2019/2020 vom Gemeinderat am 05. Juni 2019 beschlossen. Für die Folgejahre wurden keine Empfehlungen ausgesprochen.

Die monatlichen Beiträge (11 Monate) für das noch laufende Kindergartenjahr 2019/2020 betragen

Beiträge 2019/2020	RG	U3 (HT)	Ü3 HT	U3 (VÖ)	Ü3 VÖ	U3 (GT)	Ü3 GT
für das Kind aus einer Familie mit	128€	192 €	96 €	282 €	141€	346 €	173 €
einem Kind	120 €	192 €	90€	202 €	141 €	340 €	1/3 €
für ein Kind aus einer Familie mit	98 €	147€	74 €	216€	108 €	265 €	132 €
zwei Kindern unter 18 Jahren	90 €	14/ €	/4 <del>t</del>	210€	100 €	203 €	132 €
für ein Kind aus einer Familie mit	65 €	98 €	49 €	143€	72 €	176€	88 €
drei Kindern unter 18 Jahren	03 €	30 €	45 E	143 €	/2 <del>€</del>	170€	00€
für ein Kind aus einer Familie mit							
vier und mehr Kindern unter 18	22 €	33 €	17€	48 €	24 €	59€	30€
Jahren							

(RG = Regelgruppe, HT = Halbtags, VÖ = Verlängerte Öffnungszeiten, GT = Ganztags, Ü3/U3 = über/unter 3 Jahre alt)

Am 01. Juli 2020 wurden die Gemeinsamen Empfehlungen der Kirchen und Kommunalen Landesverbände für das Kindergartenjahr 2020/2021 veröffentlicht. Diese sind als Anlage der Drucksache beigefügt.

Die landesweiten Empfehlungen der Elternbeiträge für Kindertagesstätten folgen seit 2009/2010 dem sogenannten württembergischen Erhebungs-System: Die Berechnung der Elternbeiträge erfolgt nach der sogenannten familienbezogenen Sozialstaffelung, bei der alle im selben Haushalt lebenden Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres berücksichtigt werden. Ziel dabei ist es, Familien mit mehreren Kindern zu entlasten.

Die diesjährige Festsetzung der Gemeinsamen Empfehlungen stehen unter den Auswirkungen der Corona-Pandemie. So war angesichts der sich aus der Corona-Pandemie ergebenden Einschränkungen für den Betrieb der Kindertageseinrichtungen eine Festlegung der Gemeinsamen Empfehlungen bis jetzt nahezu nicht möglich. Mit dem nun gestarteten Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen liegt nun für

die Beteiligten eine Grundlage vor, auf deren Basis eine Empfehlung ausgesprochen werden kann. Die Vertreter des Gemeindetages, Städtetages und der Kirchen haben sich vor diesem Hintergrund darauf verständigt, die sich ergebenden Kostensteigerungen aufgrund der Corona- Pandemie (u.a. wg. erhöhten Hygieneanforderungen) zumindest zu einem gewissen Teil auch bei ihrer gemeinsamen Empfehlung zur Fortschreibung der Elternbeiträge für das Kindergartenjahr 2020/2021 zu berücksichtigen und empfehlen eine Erhöhung der Elternbeiträge pauschal um 1,9 Prozent. Diese moderate Erhöhung bleibt bewusst hinter der tatsächlichen Kostensteigerung zurück, um so zwar einerseits die Einnahmeausfälle nicht zu groß werden zu lassen, andererseits aber auch die Eltern nicht über Gebühr zu belasten. Demnach ist es angesichts der erheblich rückläufigen Steuereinnahmen der öffentlichen Hand wie auch der Kirchen geboten, eine ansteigende Kostenentwicklung mit einer moderaten Anpassung der Elternbeiträge zu begleiten.

Ausgangslage für die Erhebung der Elternbeiträge soll bleiben, dass landesweit weiterhin angestrebt wird rund 20 % der tatsächlichen Betriebsausgaben durch Elternbeiträge zu decken. Die neuen Empfehlungen berücksichtigen die Auswirkungen der Corona-Pandemie und die damit einhergehenden voraussichtlichen Steigerungen der Personal- und Sachkosten und bewirken damit keine grundsätzliche Erhöhung des Deckungsgrades.

Vor diesem Hintergrund sprechen sich die Kommunalen Landesverbände und die 4 Kirchen dafür aus, die Elternbeiträge zunächst nur für ein Jahr zu empfehlen.

Den kirchlichen und kommunalen Kindergartenträgern in Baden-Württemberg wird deshalb empfohlen, die monatlichen Elternbeiträge (Regelgruppe) für das Kindergartenjahr 2020/2021 wie folgt festzusetzen (bei 11 Monatsbeiträgen):

Elternbeiträge	2020/2021
für das Kind aus einer Familie mit	130 €
einem Kind	130 €
für ein Kind aus einer Familie mit zwei	100 €
Kinder unter 18 Jahren	100 €
für ein Kind aus einer Familie mit drei	67 €
Kinder unter 18 Jahren	0/€
für ein Kind aus einer Familie mit vier	22 €
und mehr Kindern unter 18 Jahren	22€

Für die Betreuung von **unter 3-jährigen** Kindern in altersgemischten Gruppen muss nach der Betriebserlaubnis je Kind unter 3 Jahren gegenüber der Regelgruppe ein Kindergartenplatz unbesetzt bleiben. Vor diesem Hintergrund und im Hinblick auf die Festlegungen der Elternbeiträge für Kinderkrippen ist in diesem Fall ein Zuschlag von 100 % gegenüber dem Beitrag in Regelgruppen gerechtfertigt.

Bei Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten (durchgehend 6 Stunden) kann für die festgelegten / empfohlenen Beträge ein Zuschlag von bis zu 25 %, bei Halbtagsgruppen eine Reduzierung von bis zu 25 % gerechtfertigt sein. Für die gemeindlichen Kindergärten wird für Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten ein Zuschlag von 10 % vorgeschlagen. Bei den Halbtagsgruppen wird eine Reduzierung von 25 % vorgeschlagen.

Für Ganztagsgruppen gibt es keine landesweite Empfehlung. Hier wird für die gemeindlichen Kindergärten ein Zuschlag von 35 % vorgeschlagen.

Für die Gemeindekindergärten ergeben sich dabei folgende Beitragssätze:

Beiträge 2020/2021	U3 (HT)	Ü3 HT	U3 (VÖ)	Ü3 VÖ	U3 (GT)	Ü3 GT
für das Kind aus einer Familie mit	195€	98€	286 €	143 €	351€	176€
einem Kind	195 €	90€	200€	145 €	221 €	1/0€
für ein Kind aus einer Familie mit	150€	75 €	220€	110€	270€	135 €
zwei Kindern unter 18 Jahren	130 €	/5 <del>€</del>	220€	110 €	270€	135 €
für ein Kind aus einer Familie mit	101 6	FO <b>4</b>	147€	716	181 €	90 €
drei Kindern unter 18 Jahren	101€	50€	14/€	74 €	191 €	90 €
für ein Kind aus einer Familie mit						
vier und mehr Kindern unter 18	33 €	17€	48 €	24€	59 €	30 €
Jahren						

Bereits seit dem Kindergartenjahr 2011/12 wurden neben den Beiträgen für den Besuch des Regelkindergartens auch konkrete Empfehlungen für Kinderkrippen getroffen.

Für die Berechnung der Krippenbeitragssätze ist eine Betreuungszeit von 6 Std/Tag Grundlage. Bei Betreuungszeiten über sechs Stunden können die Beiträge entsprechend den sich erhöhenden Kosten angepasst bzw. umgerechnet werden.

## Bisherige Empfehlung für den Krippenbeitrag (Beschluss Gemeinderat vom 05.06.2019):

Elternbeiträge	2019/2020
für das Kind aus einer Familie mit	376 €
einem Kind	370 C
für ein Kind aus einer Familie mit zwei	279 €
Kinder unter 18 Jahren	273 €
für ein Kind aus einer Familie mit drei	190 €
Kinder unter 18 Jahren	130 €
ir ein Kind aus einer Familie mit vier 75 €	
und mehr Kindern unter 18 Jahren	/3 <del>€</del>

## Neue Empfehlung (auf Basis der gemeinsamen Empfehlungen) bei Erhebung von 11 Monatsbeiträgen:

Elternbeiträge	2020/2021
für das Kind aus einer Familie mit	384 €
einem Kind	364 €
für ein Kind aus einer Familie mit zwei	285 €
Kinder unter 18 Jahren	285 €
für ein Kind aus einer Familie mit drei	102 £
Kinder unter 18 Jahren	193 €
für ein Kind aus einer Familie mit vier	76.6
und mehr Kindern unter 18 Jahren	76 €

### Beschlussvorschlag:

1. Die Elternbeiträge für die gemeindlichen Kindertagesstätten werden für das Kindergartenjahr 2020/2021 wie folgt festgesetzt:

Beiträge 2020/2021	U3 (HT)	Ü3 HT	U3 (VÖ)	Ü3 VÖ	U3 (GT)	Ü3 GT
für das Kind aus einer Familie mit	195 €	98 €	286 €	143 €	351€	176 €
einem Kind	193 €	30 €	200€	145 €	221 €	170€
für ein Kind aus einer Familie mit	150 €	75 €	220 €	110€	270 €	135 €
zwei Kindern unter 18 Jahren	130 €	/5 €	220€	110 €	2/0€	122 £
für ein Kind aus einer Familie mit	101 €	50 €	147€	74 €	181 €	90€
drei Kindern unter 18 Jahren	101 €	50 €	14/€	/4 <del>t</del>	101 €	90 €
für ein Kind aus einer Familie mit						
vier und mehr Kindern unter 18	33 €	17 €	48 €	24 €	59€	30 €
Jahren						

2. Bezüglich der Festsetzung der Elternbeiträge für Kinderkrippen wird den freien Trägern empfohlen, die Elternbeiträge auf folgender Grundlage festzusetzen:

Elternbeiträge	2020/2021
für das Kind aus einer Familie mit	384 €
einem Kind	304 €
für ein Kind aus einer Familie mit zwei	285 €
Kinder unter 18 Jahren	205 €
für ein Kind aus einer Familie mit drei	193 €
Kinder unter 18 Jahren	193 €
für ein Kind aus einer Familie mit vier	76 €
und mehr Kindern unter 18 Jahren	70€

#### GEMEINDETAG BADEN-WÜRTTEMBERG

### STÄDTETAG BADEN-WÜRTTEMBERG

## 4 Kirchen Konferenz über Kindergartenfragen

Panoramastraße 31 70174 Stuttgart Steffen Jäger Königstraße 2 70173 Stuttgart Michael Link Alois-Eckert-Straße 6 79111 Freiburg Dr. Regina Kebekus Vorsitz 2020

### An die Mitgliedstädte und -gemeinden

Stuttgart, 01. Juli 2020

### Elternbeiträge in Kindertagesstätten Fortschreibung der Gemeinsamen Empfehlungen der Kirchen und der Kommunalen Landesverbände zur Festsetzung der Elternbeiträge für das Kindergartenjahr 2020/2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Vertreter des Gemeindetages, Städtetages und der Kirchen in Baden-Württemberg haben sich in enger Abstimmung in den letzten Wochen sehr intensiv mit der Frage befasst, in welcher Weise eine Fortschreibung der Gemeinsamen Empfehlung zur Festsetzung der Elternbeiträge für das Kindergartenjahr 2020/21 erfolgen kann.

Angesichts der zwischenzeitlich sehr weitreichenden Einschränkungen für den Betrieb der Kindertageseinrichtungen war eine Festlegung für eine Empfehlung bis zuletzt jedoch nicht vernünftig möglich. Mit dem in Baden-Württemberg zum 29. Juni 2020 gestarteten Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen ist aus unserer Sicht nun aber eine hinreichend belastbare Grundlage gefunden, um eine Empfehlung aussprechen zu können. Angesichts der nach wie vor durch die Pandemie beeinträchtigten Lage kann eine solche Empfehlung allerdings nur für das Kindergartenjahr 2020/2021 erfolgen.

Dabei gehen wir davon aus, dass es den Einrichtungen zunehmend gelingen wird, den teilnehmenden Kindern den zeitlichen Betreuungsrahmen anzubieten, der auch vor Beginn der pandemiebedingten Einschränkung möglich war. Sollte dies im Einzelfall nicht gelingen können, wäre von den Trägern zu erwägen, den zu erhebenden Elternbeitrag dann im Verhältnis zum angebotenen Betreuungsumfang anzupassen.

Damit gewährleisten die Träger auch in Zeiten einer solch einschneidenden Pandemie ein bedarfsgerechtes und qualitativ beachtliches Angebot der Kinderbetreuung und zugleich der frühkindlichen Bildung und leisten damit einen essenziellen Beitrag zur gesellschaftlichen Stabilisierung in der jetzigen Krisenzeit. Die Sicherstellung dieses Angebots beansprucht die

Träger jedoch nicht nur in einem hohen Maße organisatorisch, sondern schlägt durch steigende Personal- und Sachkosten, besonders zur Bewältigung der Hygieneanforderungen, auch finanziell zu Buche. Hinzu kommen die allgemeinen Kostensteigerungen, die unabhängig von der Corona-Pandemie zu verzeichnen sind.

Die Vertreter des Gemeindetages, Städtetages und der Kirchen haben sich vor diesem Hintergrund darauf verständigt, diese Kostensteigerung zumindest zu einem gewissen Teil auch bei ihrer gemeinsamen Empfehlung zur Fortschreibung der Elternbeiträge für das Kindergartenjahr 2020/2021 zu berücksichtigen und empfehlen eine Erhöhung der Elternbeiträge pauschal um **1,9 Prozent.** 

Diese moderate Erhöhung bleibt bewusst hinter der tatsächlichen Kostensteigerung zurück, um so zwar einerseits die Einnahmeausfälle nicht zu groß werden zu lassen, andererseits aber auch die Eltern nicht über Gebühr zu belasten. Demnach ist es angesichts der erheblich rückläufigen Steuereinnahmen der öffentlichen Hand wie auch der Kirchen geboten, eine ansteigende Kostenentwicklung mit einer moderaten Anpassung der Elternbeiträge zu begleiten. Dies insbesondere deshalb, weil die Kommunalen Landesverbände und die Kirchen in Baden-Württemberg grundsätzlich einen Kostendeckungsgrad von 20 Prozent durch Elternbeiträge anstreben.

Den kirchlichen und kommunalen Kindergartenträgern in Baden-Württemberg wird daher empfohlen, den Elternbeitrag wie folgt festzusetzen:

## 1. Beiträge für Kindergärten

	Kiga-Jahr 2020/21	
	12 Mon.	11 Mon.*
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind**	119€	130 €
für ein Kind aus einer Familie mit <b>zwei</b> Kindern** unter 18 Jahren	92€	100 €
für ein Kind aus einer Familie mit  drei Kindern** unter 18 Jahren	61 €	67 €
für ein Kind aus einer Familie mit <b>vier und mehr</b> Kindern** unter 18 Jahren	20€	22€

#### 2. Beitragssätze für Krippen

	Kiga-Jahr 2020/21	
	12 Mon.	11 Mon.*
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind**	352€	384 €
für ein Kind aus einer Familie mit <b>zwei</b> Kindern** unter 18 Jahren	261 €	285 €
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern** unter 18 Jahren	177 €	193 €
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern** unter 18 Jahren	70€	76€

<sup>\*</sup> Bei Erhebung in elf Monatsraten wird der Jahresbetrag entsprechend umgerechnet.

Diese Sätze gelten im kirchlichen Bereich als Landesrichtsätze.

## 3. Elternbeiträge bei verlängerten Öffnungszeiten/Halbtagskindergarten, Betreuung von unter 3-jährigen Kindern in altersgemischten Gruppen

Bei Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten (durchgehend sechs Stunden) kann für die festgelegten/empfohlenen Beträge ein Zuschlag von bis zu 25 %, bei Halbtagsgruppen eine Reduzierung von bis zu 25 % gerechtfertigt sein.

Für die Betreuung von unter 3-jährigen Kindern in altersgemischten Gruppen muss nach der Betriebserlaubnis je Kind unter 3 Jahren gegenüber der Regelgruppe ein Kindergartenplatz unbesetzt bleiben. Vor diesem Hintergrund und im Hinblick auf die Festlegungen der Elternbeiträge für Kinderkrippen ist in diesem Fall ein Zuschlag von 100 % gegenüber dem Beitrag in Regelgruppen gerechtfertigt.

Die Zu-/Abschläge können kumulativ verwendet werden (z. B. bei Aufnahme von unter 3-jährigen Kindern in eine Gruppe mit verlängerter Öffnungszeit).

Basis für die Zu- und Abschläge sowie für deren Höhe ist, dass ein jeweils erhöhter bzw. reduzierter Aufwand vorhanden ist.

<sup>\*\*</sup> Berücksichtigt werden nur Kinder, die im gleichen Haushalt wohnen.

#### 4. Sonstige Angebotsformen

Für sonstige Angebotsformen (insbesondere Ganztagesbetreuung) erfolgt keine landesweite Empfehlung zur Höhe der Elternbeiträge.

#### 5. Staffelung der Elternbeiträge

Die Berechnung der Elternbeiträge im Land Baden-Württemberg erfolgt einheitlich nach der sog. familienbezogenen Sozialstaffelung, bei der alle im selben Haushalt lebenden Kinder bis zur Vollendung ihres 18. Lebensjahres berücksichtigt werden. Pflegekinder werden nur bei Vollzeitpflege, nicht jedoch bei Tages- oder Wochenpflege eingerechnet.

Zur Definition des Familienbegriffs in diesem Sinne erreichen uns immer wieder Anfragen, beispielsweise ob sog. Zählkinder einzubeziehen sind. Für die aktuell diskutierte Anpassung der Empfehlungen zur Höhe der Elternbeiträge für das Jahr 2019/2020 wird vorgeschlagen, bei der Staffelung auf den Familienhaushalt abzuheben und dies analog der steuerrechtlichen Zuordnung und der Rechtsprechung des BFH (Urteile vom 14. November 2011, X R 24/99; vom 15. Juli 1998, X B 107/97; vom 14. April 1999, X R 11/97) wie folgt zu konkretisieren:

Bei der Sozialstaffelung nach der Zahl der Kinder unter 18 Jahren in der Familie (Familienhaushalt) sind Kinder nur in folgenden Fällen zu berücksichtigen:

- Wenn sie in der Familienwohnung (in der Regel Hauptwohnsitz) leben, wobei eine zeitweilige auswärtige Unterbringung zur Schul- oder Berufsausbildung die Haushaltszugehörigkeit in der Regel nicht unterbricht, wenn dem Kind im Elternhaus ein Zimmer zur Verfügung steht und es regelmäßig an den Wochenenden zurückkommt. Demgegenüber reicht ein Aufenthalt nur in den Ferien oder im Urlaub nicht aus.
- Kinder, die dem Familienhaushalt nicht zuzurechnen sind, werden auch dann nichtberücksichtigt, wenn für diese Kinder von dem im Haushalt Lebenden Unterhaltsleistungen erbracht werden.

Kinder getrenntlebender Eltern, denen das Sorgerecht gemeinsam zusteht, sind im Regelfall dem Haushalt zuzuordnen, in dem sie sich überwiegend aufhalten und wo sich der Mittelpunkt ihres Lebens befindet. In Ausnahmefällen kann auch eine gleichzeitige Zugehörigkeit zu den Haushalten beider Eltern bestehen, wenn in beiden Wohnungen entsprechend ausgestattete Unterkunftsmöglichkeiten für das Kind vorhanden sind, die regelmäßig vom Kind besuchten Einrichtungen von beiden Wohnungen aus ohne Schwierigkeiten für das Kind zu erreichen sind und es sich in beiden Haushalten in annähernd gleichem Umfang aufhält.

#### 6. Individuelle Festlegung der Elternbeiträge vor Ort

Wie bislang sind die vorgenannten, gemeinsam von den vier Kirchen in Baden-Württemberg, den kirchlichen Fachverbänden und den Kommunalen Landesverbänden empfohlenen Beiträge für die Kommunen als Träger von Kindertagesstätten nicht bindend. Es steht jeder Kommune frei, örtlich andere, auch einkommensabhängig gestaffelte Elternbeiträge festzulegen. Wir empfehlen jedoch, auch in diesen Fällen eine einheitliche Festsetzung im Stadtgebiet anzustreben.

#### Mit freundlichen Grüßen

gez. Roger Kehle Präsident gez. Gudrun Heute-Bluhm Oberbürgermeisterin a. D. Geschäftsführendes Vorstandsmitglied gez.
Dr. Regina Kebekus
Vorsitzende der
4 Kirchen Konferenz über
Kindergartenfragen für das
Jahr 2020